

## Pressemeldung – LOFINO 05.01.2020

### **Jahressteuergesetz 2019: Steuerbegünstigung von Sachbezüge bis 44 € nur noch als Ausnahme - Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) erklärt die LOFINO-Applikation als rechtskonform**

Der Gesetzgeber hat durch das Jahressteuergesetz 2019 mit Wirkung ab diesem Jahr die Besteuerung von Sachbezügen grundsätzlich neu geregelt.

Zukünftig liegen keine steuerbegünstigte Sachbezüge mehr bei zweckgebundenen Geldzuwendungen, nachträglichen Kostenerstattungen, Geldsurrogaten oder anderen auf einen Geldbetrag lautende Vorteile vor.

Von diesem Grundsatz gibt es aber eine Ausnahme.

Gutscheine und Geldkarten gelten trotzdem als Sachbezüge, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen **und** zusätzlich die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen.

Dieser Verweis hat es in sich. Die BAFIN beschreibt in Verwaltungsanweisungen ([www.bafin.de](http://www.bafin.de) >> *Recht & Regelungen* >> *Verwaltungspraxis* >> *Merkblätter*) sehr detailliert, wann ein Zahlungsinstrument (Karte mit Magnetstreifen, Applikation oder Gutscheincodes) von der Aufsichtspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG befreit ist.

Allgemein kann festgestellt werden, dass gängige Sachbezugskarten (z.B. Prepaid-Kreditkarten) die geforderten Kriterien ohne massive Einschränkungen nicht erfüllen können.

Umso erfreulicher ist, dass die BaFin mit Schreiben vom 20.12.2019 das geplante Update der LOFINO-Applikation als rechtskonform bestätigt hat.

*„Wir sind froh, dass uns die BaFin so schnell einen positiven Bescheid zu unserer Anfrage zugesandt hat“, sagt LOFINO-Geschäftsführer Thomas Biermann. „Allerdings fordert die BaFin zwei wichtige Einschränkungen zu der bisherigen Praxis. Neben der Beschränkung auf das Inland ist regelmäßig eine Zweckbindung erforderlich, wenn die elektronischen Gutscheine deutschlandweit gelten sollen. Beispielhaft seien Kategorien wie Reisen mit dem öffentlichen Personennahverkehr, Lebensmittel und Getränke oder laufende Fahrzeugkosten genannt. Insgesamt haben wir rd. 10 Kategorien und einen neuen Prozessablauf innerhalb der LOFINO-Applikation mit der BaFin abgestimmt. Unsere hochmoderne Software werden wir innerhalb der nächsten 4 bis 6 Wochen an die Vorgaben der BaFin anpassen und damit die steuerlichen Anforderungen ab 2020 als eines der ersten Unternehmen in Deutschland erfüllen! Geldkarteninstrumente werden es wahrscheinlich schwer haben, die Gesetzesvorgaben technisch abzubilden. Das sog. „white- oder black-listing“ über Händler-Terminal-IDs wird nach der uns zugegangenen BaFin-Stellungnahme nicht ausreichend sein.“, sagt Thomas Biermann, Geschäftsführer und Gesellschafter der LOFINO GmbH.*

Über LOFINO:

LOFINO digitalisiert Bonus- und Benefits-Programme für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dabei gelingt mühelos der Brückenschlag von der Gewährung von zweckgebundenen

Sachbezügen im Rahmen der 44 €-Freigrenze über Erholungsbeihilfen bis zu betrieblichem Gesundheitsmanagement sowie individuellen Mobilitätsbudgets - und das in einer Applikation.

Ansprechpartner:  
LOFINO GmbH  
Thomas Biermann  
Geschäftsführer  
Kapuzinerweg 37  
14532 Kleinmachnow

E-Mail: [thomas.biermann@lofino.de](mailto:thomas.biermann@lofino.de) oder im Web: [lofino.de](http://lofino.de)

### **LOFINO spend – Gutscheine und Budgets ‘to go’!**

LOFINO App auch ab 2020 von der BaFin genehmigt! Schluss mit der Zettelwirtschaft! Mit der LOFINO App haben alle Mitarbeiter ihre Budgets und Gutscheine für Sachbezüge immer griffbereit und der Arbeitgeber hat damit minimalsten Aufwand

Die LOFINO App transformiert antiquierte (Tank-)Gutscheine und Geldkarten ins digitale Zeitalter. Jeder Arbeitnehmer kann monatlich bis zu maximal 44 Euro vom Arbeitgeber steuerfrei über elektronische Budgets / Gutscheine in verschiedenen Produktkategorien erhalten. Prüfung und Verwaltung der Budgets findet durch LOFINO ausschließlich in Deutschland statt. Die BaFin hat die LOFINO App als rechtskonform mit den Vorschriften des Zahlungsdienstleistungsgesetz bestätigt.